

ELTERN



INFORMATIONEN & TIPPS

DAS OÖ JUGENDSCHUTZGESETZ



**YOUNG
clever!@**

www.jugendschutz-ooe.at

Jugendschutz



„SPIELREGELN“ ALS HILFE

Die Hauptverantwortung bei der Erziehung haben die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten.

Eine Hilfe dabei bietet das Oö. Jugendschutzgesetz, in dem bestimmte Spielregeln festgelegt sind. Etwa die Frage, wie lange Kinder und Jugendliche am Abend fortgehen dürfen, ist in vielen Familien Diskussions- und oft auch Konfliktstoff. Hier gibt das Jugendschutzgesetz bei den Ausgehzeiten den maximalen Rahmen vor, der in jedem Fall eingehalten werden muss. Es bleibt aber Ihnen überlassen, innerhalb dieses Rahmens individuelle Vereinbarungen mit den jungen Menschen zu treffen.

Die vorliegende Broschüre informiert Sie in übersichtlicher Form über die wichtigsten Bestimmungen des Oö. Jugendschutzgesetzes.



Mag. Thomas Stelzer
Landeshauptmann



Mag. Michael Lindner
Landesrat





Da in Österreich Jugendschutz Ländersache ist, hat jedes Bundesland eigene Jugendschutzbestimmungen. Die Inhalte dieser Broschüre gelten demnach nur für Oberösterreich.

Für den Aufenthalt in anderen Bundesländern ist es für Jugendliche wichtig, sich über die jeweiligen Bestimmungen zu informieren.

DIE ZIELE DIESES LANDESGESETZES

Im Mittelpunkt dieses Gesetzes steht die Förderung von Einsicht und Eigenverantwortlichkeit der Jugend, um sie dadurch vor besonderen Gefahren und schädlichen Einflüssen auf ihre körperliche, geistige, seelische, sittliche und soziale Entwicklung zu schützen.

Durch Ihr verantwortungsbewusstes Wirken können Sie Ihren Kindern ein Vorbild sein. Die Erwachsenen und unsere Gesellschaft müssen erkennen, wie wichtig ihre Verantwortung für die Jugend ist und sich der Bedeutung des Jugendschutzes bewusst werden.

Eine sinnvolle, aktive Freizeitgestaltung unserer Jugendlichen ist der beste Jugendschutz!





FÜR SIE WICHTIG:

**Das Jugendschutzgesetz setzt
bei den Ausgehzeiten nur maximale
Rahmenbedingungen.**

Daher liegt es in Ihrer Hand,
Einschränkungen individuell zu bestimmen.

§ 2 WICHTIGE BEGRIFFE IM GESETZ



› JUGENDLICHE:

Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres



ERWACHSENE:

Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben;
verheiratete Jugendliche und Jugendliche, die den Präsenzdienst,
Ausbildungsdienst oder Zivildienst leisten, werden Erwachsenen gleichgehalten



ERZIEHUNGSBERECHTIGTE:

Eltern, Elternteile oder sonstige Personen, denen im Einzelfall nach
bürgerlichem Recht ein Erziehungsrecht zusteht



AUFSICHTSPERSONEN:

Erziehungsberechtigte sowie Erwachsene, denen die Aufsicht über
einen Jugendlichen

- › im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zukommt,
- › vom Erziehungsberechtigten dauernd oder im Einzelfall
anvertraut wurde oder
- › auf Grund einer Entscheidung des Gerichts oder durch
Maßnahmen im Rahmen der Jugendwohlfahrt übertragen wurde



JUGENDSCHUTZBESTIMMUNGEN:

Gebote und Verbote dieses Landesgesetzes sowie die auf Grund dieses
Landesgesetzes erlassenen Bescheide, Verordnungen und Maßnahmen



UNTERNEHMER:

Natürliche oder juristische Personen, die eine Tätigkeit selbstständig,
regelmäßig und in der Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen
Vorteil zu erzielen, ausüben



VERANSTALTER:

Wer eine Veranstaltung nach dem
Öö. Veranstaltungssicherheitsgesetz durchführt





INHALTE

- › Pflichten der Erwachsenen
- › Aufenthalt von Jugendlichen
- › Glücksspielautomaten, Glücksspiele und Wetten
- › Alkohol und Tabak
- › Jugendgefährdende Medien, Datenträger, Gegenstände und Dienstleistungen
- › Altersnachweis
- › Strafbestimmungen für Erwachsene
- › Folgen für Jugendliche

§ 4 PFLICHTEN DER ERWACHSENEN



Erwachsene dürfen Jugendlichen Übertretungen der Jugendschutzbestimmungen nicht ermöglichen oder erleichtern.

Erwachsene haben sich so zu verhalten, dass Jugendliche in ihrer körperlichen, geistigen, sittlichen, seelischen und sozialen Entwicklung nicht geschädigt werden.

Sie sind verantwortlich dafür, dass Jugendlichen in ihrem Einflussbereich keine jugendgefährdenden Informationen, Unterhaltungen, Darbietungen oder Darstellungen, insbesondere über elektronische Medien zugänglich gemacht werden.

➡ **Als Aufsichtsperson** haben Sie dafür zu sorgen, dass die Ihrer Aufsicht unterstehenden Jugendlichen die Jugendschutzbestimmungen einhalten; d.h. eine sorgfältige und verantwortungsbewusste Vorgehensweise ist notwendig.

➡ **Unternehmer, Veranstalter und Liegenschaftseigentümer** sind verpflichtet, durch Aushang oder Auflage auf die maßgeblichen Jugendschutzbestimmungen deutlich sichtbar hinzuweisen. In weiterer Folge müssen die notwendigen Vorkehrungen zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen getroffen werden, insbesondere durch Überprüfung des Alters, allenfalls die Verweigerung des Zutritts zu den Betriebsräumlichkeiten, Veranstaltungsorten und Liegenschaften, die Aufforderung zum Verlassen dieser und die erforderliche Anweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 5 AUFENTHALT VON JUGENDLICHEN

Die Aufsichtsperson muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorweisen können! **Musterformular** **downloadbar unter** www.jugendschutz-ooe.at

Jugendlichen ist der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten, in Gastgewerbebetrieben, bei öffentlichen Veranstaltungen und Kinovorführungen in Begleitung einer Aufsichtsperson ohne zeitliche Begrenzung erlaubt.

Ohne Aufsichtsperson hingegen gelten folgende Bestimmungen:

- › **unter 14 Jahren von 5.00 bis 22.00 Uhr**
- › **mit 14 und 15 Jahren von 5.00 bis 24.00 Uhr**
- › **ab 16 Jahren ohne zeitliche Begrenzung**

Für Jugendliche generell verboten ist der Aufenthalt in Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben.

NEU: Kein Aufenthalt in Betriebsräumlichkeiten, in denen vorwiegend Wasserpfeifen (Shishas), E-Shishas oder E-Zigaretten abgegeben bzw. konsumiert werden.

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann mit Verordnung den Aufenthalt von Jugendlichen in bestimmten Betrieben, bei bestimmten Veranstaltungen oder auf bestimmten Liegenschaften zeitlich begrenzen oder gänzlich verbieten, wenn dort eine Gefährdung der körperlichen, geistigen, sittlichen, seelischen oder sozialen Entwicklung der Jugendlichen zu befürchten ist.

§ 7 GLÜCKSSPIELAUTOMATEN, GLÜCKSSPIELE UND WETTEN



Die Teilnahme an behördlich bewilligten Glücksspielen wie Zahlenlotto, Klassenlotterie, Lotto, Toto ist erst **ab 16 Jahren erlaubt**.

-  **Verboten ist** jedoch die Teilnahme an Glücksspielen und an der Ausspielung mit Glücksspielautomaten sowie der Aufenthalt in Räumen in denen Glücksspiele durchgeführt werden (Pokersalon) oder Glücksspielautomaten aufgestellt sind.
-  **Verboten ist** auch der Abschluss sowie die Vermittlung von Wetten oder Wettkunden sowie der Aufenthalt in Räumen oder sonstigen öffentlichen Orten, wo überwiegend diese Tätigkeiten durchgeführt werden (Wettlokale).

§ 8 ALKOHOL, TABAK UND DROGEN



Ren Chapple Stock/Getty Images

- ➡ **Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr** ist der Erwerb und der Konsum von alkoholischen Getränken verboten.
- ➡ **Ab 16 gilt das Verbot** für den Erwerb und Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken, auch wenn sie in Form von Mischgetränken abgegeben werden.
- ➡ **NEU: Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr** ist der Erwerb und Konsum von Tabakerzeugnissen, Wasserpfeifen (Shishas), E-Shishas und E-Zigaretten und den dafür notwendigen Stoffen, die als Tabakersatz oder -zusatz zur Verbrennung oder Verdampfung dienen, verboten.
- ➡ **Jugendlichen sind Drogen und die missbräuchliche Verwendung von Stoffen verboten**, die nicht unter das Suchtmittelgesetz fallen, die jedoch allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen eine Betäubung, Aufputschung oder Stimulierung herbeiführen können.

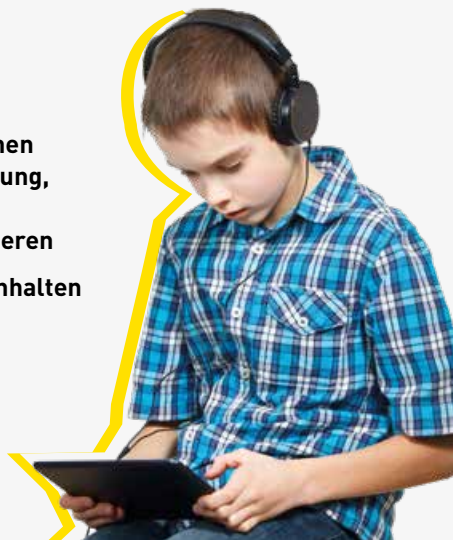
§ 9 JUGENDGEFÄHRDENDE MEDIEN, DATENTRÄGER, GEGENSTÄNDE UND DIENSTLEISTUNGEN

WICHTIG:

Es ist auch der Erwerb, Besitz und Gebrauch dieser Medien, Datenträger und Gegenstände (z.B. Softguns) und Dienstleistungen für Jugendliche verboten!

Folgende Medien, Datenträger sowie Gegenstände und Dienstleistungen dürfen Jugendlichen nicht angeboten, vorgeführt, weitergegeben oder sonst zugänglich gemacht werden:

- ➔ **› Wenn sie kriminelle Handlungen von menschenverachtender Brutalität oder Gewaltdarstellungen verherrlichen**
- ➔ **› Wenn sie Menschen aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung oder des Geschlechts diskriminieren**
- ➔ **› Wenn sie pornographische Darstellungen beinhalten**



§ 11 ALTERSNACHWEIS

Es ist sinnvoll, dass sich die Jugendlichen zu jeder Zeit ausweisen können.

Deshalb empfiehlt es sich immer eine amtliche Bescheinigung wie Personalausweis, Pass, Führerschein, 4youCard (auch digital), einen Lichtbildausweis der Verkehrsbetriebe mitzuführen.

Nur auf diesem Weg kann überprüft werden, ob die Jugendschutzbestimmungen hinsichtlich des Alters der Jugendlichen eingehalten werden oder nicht.



iStock.com/jhorrocks

§ 12 STRAFBESTIMMUNGEN FÜR ERWACHSENE

Eine Geldstrafe bis zu 7.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, ist für Erwachsene vorgesehen, wenn

- ➡ **› gegen die Sorgfaltspflichten verstoßen wird.**
- ➡ **› ein Unternehmer, ein Veranstalter oder ein Liegenschaftseigentümer gegen die vorgeschriebenen Auflagen, Vorkehrungen und Kontrollverpflichtungen verstößt.**
- ➡ **› an Jugendliche Waren (Alkohol, Tabakwaren, Wasserpfeifen, E-Shishas und E-Zigaretten), welche diese nicht erwerben dürfen, abgegeben werden.**

§ 13 FOLGEN FÜR DIE JUGENDLICHEN

Eine Gesetzesübertretung hat die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens zur Folge. Es ist aber auch möglich, von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens abzusehen, wenn

- » zu erwarten ist, dass die Erziehungsberechtigten die notwendigen Maßnahmen ergreifen werden oder
- » der Jugendliche an einer Aussprache in einer Jugendberatung teilnimmt und dies voraussichtlich ausreicht, um ihn von weiteren Verwaltungsübertretungen abzuhalten.



iStock.com/Tsuij

Wenn es pädagogisch zweckmäßig erscheint, werden Jugendliche bei Übertretungen des Gesetzes zur Erbringung sozialer Leistungen verpflichtet, sofern der Jugendliche und dessen gesetzlicher Vertreter der Erbringung dieser Leistung zustimmen.

Das Ausmaß der zu erbringenden Leistung darf insgesamt 24 Stunden und täglich 6 Stunden nicht übersteigen. Die soziale Leistung hat der Jugendliche in seiner Freizeit zu erbringen.

Wird die soziale Leistung vollständig erbracht, ist das Strafverfahren einzustellen, wenn nicht, ist eine Ersatzstrafe zu verhängen.

Ist eine solche pädagogische Maßnahme nicht sinnvoll oder wird keine Zustimmung erteilt, hat der Jugendliche mit einer Geldstrafe bis zu 200 Euro zu rechnen, bei erschwerenden Umständen bis zu 300 Euro.

Als erschwerende Umstände gelten vor allem Wiederholungsfälle. Auch weitere geeignete Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen der Jugendwohlfahrt, kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erschwerenden Umständen ergreifen.



iStock.com/Jacob Wackerhausen

Impressum:

Medieninhaber: Land Oberösterreich
Herausgeber: Direktion Kultur und
Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft,
4021 Linz, Bahnhofplatz 1
e-mail: info@jugendschutz-ooe.at
Layout: Conquest Werbeagentur
Druckerei: Direkta
Stand Jänner 2023

**Noch mehr Infos und den vollständigen Text zum Jugendschutz-
gesetz finden Sie im Internet:**

www.jugendschutz-ooe.at

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Jugendberatung des
Landes OÖ, die Adressen und Telefonnummern finden Sie auf der
Rückseite dieses Folders.



**YOUNG
clever!@**



JUGENDBERATUNG DES LANDES OÖ

JugendService des Landes OÖ

4021 Linz, Bahnhofplatz 1
Tel.: 0732/7720/15186
Fax: 0732/7720/216330
info@jugendschutz-ooe.at
www.jugendschutz-ooe.at

KiJA – Kinder- & Jugendanwaltschaft OÖ

4021 Linz, Kärntnerstraße 10
Mo bis Fr: 10:00 – 12:00 Uhr
Mo, Di, Do: 14:00 – 16:00 Uhr
Tel.: 0732/77 97 77
kija@ooe.gv.at
www.kija-ooe.at

JugendService Infostore Linz

4021 Linz, Bahnhofplatz 1
Mo bis Fr: 13:00 – 17:00 Uhr
Tel.: 0732/665544
jugendservice@ooe.gv.at
www.jugendservice.at

JUGENDBERATUNG REGIONAL

JugendService Braunau

5280 Braunau, Salzburger Vorstadt 13
Mo bis Do: 14:00 – 17:00 Uhr
Tel.: 0664 60072 15910
jugendservice-braunau@ooe.gv.at

JugendService Kirchdorf

4560 Kirchdorf, Krankenhausstraße 1
Mi und Fr: 14:00 – 17:00 Uhr
Tel.: 0664 60072 15915
jugendservice-kirchdorf@ooe.gv.at

JugendService Steyr

4400 Steyr, Bahnhofstraße 1
Mo bis Do: 14:00 – 17:00 Uhr
Tel.: 0664 60072 15921
jugendservice-steyr@ooe.gv.at

JugendService Eferding

4070 Eferding, Schmiedstraße 18
Di und Do: 14:00 – 17:00 Uhr
Tel.: 0664 60072 15911
jugendservice-eferding@ooe.gv.at

JugendService Perg

4320 Perg, Johann-Paur Straße 1
Mo bis Do: 14:00 – 17:00 Uhr
Tel.: 0664 60072 15917
jugendservice-perg@ooe.gv.at

JugendService Vöcklabruck

4840 Vöcklabruck, Parkstraße 2a
Mo bis Do: 14:00 – 17:00 Uhr
Tel.: 0664 60072 15923
jugendservice-voecklabruck@ooe.gv.at

JugendService Freistadt

4240 Freistadt, Pfarrgasse 9
Mo bis Do: 14:00 – 17:00 Uhr
Tel.: 0664 60072 15912
jugendservice-freistadt@ooe.gv.at

JugendService Ried

4910 Ried, Roßmarkt 9
Mo bis Do: 14:00 – 17:00 Uhr
Tel.: 0664 60072 15918
jugendservice-ried@ooe.gv.at

JugendService Wels

4600 Wels, Vogelweiderstraße 5
Mo bis Do: 14:00 – 17:00 Uhr
Tel.: 0664 60072 15924
jugendservice-wels@ooe.gv.at

JugendService Gmunden

4810 Gmunden, Marktplatz 21
Mi bis Fr: 14:00 – 17:00 Uhr
Tel.: 0664 60072 15913
jugendservice-gmunden@ooe.gv.at

JugendService Rohrbach

4150 Rohrbach-Berg, Stadtplatz 28
Mo bis Do: 14:00 – 17:00 Uhr
Tel.: 0664 60072 15919
jugendservice-rohrbach@ooe.gv.at

JugendService Grieskirchen

4710 Grieskirchen, Roßmarkt 10
Mo bis Do: 14:00 – 17:00 Uhr
Tel.: 0664 60072 15914
jugendservice-grieskirchen@ooe.gv.at

JugendService Schärding

4780 Schärding, Ludwig-Pfliegl-Gasse 12
Mo bis Do: 14:00 – 17:00 Uhr
Tel.: 0664 60072 15920
jugendservice-schaerding@ooe.gv.at



Neu im Oö. Jugendschutzgesetz:

Auch tabakfreie Nikotinbeutel & rauchbare CBD-Produkte sind unter 18 Jahren nicht erlaubt.



Ein Säckchen enthält meist mehr Nikotin als eine herkömmliche Zigarette und hat daher eine stark suchterzeugende Wirkung. Dies kann zu einer schnellen Abhängigkeit führen und ist oftmals der Einstieg in ein Leben als Raucher:in.



- > Mit der Novelle zum Oö. Jugendschutzgesetz fallen daher auch tabakfreie Nikotinbeutel unter das Verbot für Jugendliche unter 18 Jahren.



Selbst wenn weder Tabak noch Nikotin enthalten sind, werden beim Rauchen schädliche Stoffe (Verbrennungsreste) eingeatmet. „Rauchen“ als Verhaltensweise kann außerdem den Griff zur klassischen Zigarette erleichtern.

- > Daher sind auch pflanzliche Raucherzeugnisse wie CBD-Blüten oder CBD-Liquids ab sofort erst ab 18 Jahren erlaubt.

Achtung!

Nicht nur der Konsum, sondern auch der Erwerb & Besitz von Tabak- und Nikotinprodukten wie von pflanzlichen Raucherzeugnissen sind vor dem 18. Geburtstag verboten.



Hier geht's zu allen Infos zum
Oberösterreichischen Jugendschutzgesetz:

